

Jochen Schneider: Praxis des EDV-Rechts. Recht der Beschaffung, des Betriebs, der Wartung und Pflege von Computeranlagen und -programmen, insbesondere EDV-Vertragsrecht. – Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 1990. XLV, 986 S., Gewebe: 260.– DM. ISBN 3-504-56022-3.

Das EDV-Recht hat sich mittlerweile als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert. Bedingt durch die rasante Computerisierung unserer Gesellschaft und die damit einhergehende, zunehmende Komplexität der Vernetzung und Störanfälligkeit wächst das Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung und Strukturierung. Dies zeigt sich insbesondere an der ständig steigenden Flut von gerichtlichen Entscheidungen, die – als Ausdruck der Vielschichtigkeit der Probleme – eine Vielzahl von Rechtsgebieten erfassen (einen guten, wenn auch nicht erschöpfenden Überblick hierüber gibt das Themenspektrum, das in dem von *M. Lehmann* im selben Verlag herausgegebenen Buch „Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen“, 1988, abgedeckt ist). Es ist daher begrüßenswert, wenn ein Buch wie das hier zu besprechende für wenigstens ein (im Untertitel angegebenes) Teilgebiet einen repräsentativen Überblick über den bislang erreichten Stand verschafft.

Unterteilt man einmal die Autoren wissenschaftlicher Abhandlungen in Jäger und Sammler, so stellt der Verf. gewissermaßen den Prototyp der letzteren Kategorie dar (s. auch S. VII). In bewundernswerter Vollständigkeit hat er in seinem Buch Entscheidungen und Abhandlungen zusammengetragen. Der Wert einer solchen, den Stand der aktuellen Diskussion wiedergebenden Arbeit kann nicht hoch genug veranschlagt werden; sie erlaubt dem von dem Buch vornehmlich angesprochenen Praktiker ein rasches Einarbeiten in die Materie bzw. eine gute Orientierung. Und die Konzentration auf vertragsrechtliche Probleme im Hard- und Softwarebereich sowie im Zusammenhang mit Wartung und Beratung macht das Buch zusätzlich für Unternehmen interessant, die eine EDV-Abteilung einrichten wollen, oder sie bereits haben.

Abgesehen von wenigen Lücken – zu denken wäre etwa an den Back-up-Vertrag: Die kurzen Bemerkungen hierzu auf S. 329 lassen dessen immense Bedeutung kaum erkennen (dies ist freilich eine zwangsläufige, gewissermaßen systemimmanente „Schwäche“ eines jeden „Sammler-Werkes“, das auf literarische Vorbereitung angewiesen ist – zum Back-up-Vertrag gibt es aber noch keine Literatur) – hat Verf. die Probleme flächendeckend erfaßt und die verschiedenen Lösungsansätze unterbreitet.

In letzterem liegt jedoch bisweilen eine Schwäche des Buches. So ist es verwirrend, wenn mitunter bei einzelnen Gliederungsabschnitten lediglich die gerichtlichen und wissenschaftlichen Stellungnahmen aneinandergereiht sind, ohne in irgendeiner Form zueinander in Bezug gesetzt zu werden. Auf diese Weise stehen schwer miteinander zu vereinbarende bis widersprüchliche Aussagen unvermittelt nebeneinander. Laut Vorwort beschränkt sich Verf. zwar bewußt auf das Darstellen zu Lasten des Kommentierens, doch fragt sich dann, ob dem Adressatenkreis mit dem Buch tatsächlich geholfen ist.

Wenn es beispielsweise um die nach § 253 II Nr. 2 ZPO erforderliche und im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung so überaus wichtige Bestimmtheit einer Software-Bezeichnung geht, erhält der Praktiker auf den S. 920 f. zwar vier verschiedene, publizierten Urteilen entnommene Anträge vorgeführt; doch hilft ihm das wohl wenig, wenn er seinerseits einen Klageantrag formulieren will. Denn der Verf. geht mit keinem Wort auf die Gemeinsamkeiten ein (in zwei Fällen scheint dies das „Listing“ zu sein; doch in den beiden anderen wird es nicht erwähnt), noch untersucht er, ob sich die vier unterschiedlichen Bestimmtheitsanforderungen überhaupt miteinander vereinbaren lassen.

Ein anderes Beispiel ist etwa die Frage nach der „Einordnung der Vertragstypen“, soweit es um den Erwerb von Standard-Software geht, die in einem gesonderten Arbeitsaufwand an die individuellen Bedürfnisse des Erwerbers angepaßt werden muß. Auf S. 220 erfährt der Leser, daß das *LG Augsburg* (CR 89, 22) eine „letztlich“ praxisnahe Regelung getroffen hat, indem es auf den prozentualen Anteil des Gesamtpreises auf die Anpassungsarbeit abstellt. Liege dieser Anteil bei 27%, so weise die Softwarelieferung „werkvertraglichen Charakter“ auf. Unmittelbar im Anschluß hieran referiert Verf. eine Entscheidung des *OLG München* (CR 88, 378), derzufolge der Kunde unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung selbst vornehmen darf. Der Leser fragt sich, was dies mit dem vorgenannten werkver-

traglichen Charakter zu tun hat, bzw. wie sich die beiden Entscheidungen bezüglich der Einordnung der Vertragstypen zueinander verhalten. Führt die erlaubte Selbstvornahme zum Werkvertrag, oder ist es gerade umgekehrt? Sollen die 27% auch im zweiten Fall eine Rolle spielen?

Dem stehen andererseits Darstellungen gegenüber, die klar gegliedert und gut dargestellt sind: Beispielfhaft sei auf die Behandlung des Hardware-Leasing verwiesen (S. 457 ff.; hierzu ist ergänzend der Aufsatz von *J. Hager* AcP 190, S. 324 ff., nachzutragen).

Abschließend sei allerdings eine Bemerkung zu der formalen Erscheinungsweise des Buches nicht unterdrückt. Die Lektüre wäre wesentlich einfacher und verlockender, wenn die evidentenmaßen auf Diktat beruhenden sprachlichen Unebenheiten (besonders störend etwa im Abschnitt L: Prozessuale Hinweise, z. B. Rz. 38, 2. Satz) wenigstens geringfügig korrigiert worden wären. Der Gehalt und Wert des Buches hätte diese Erleichterung wohl verdient. Denn trotz aller Kritik im Detail handelt es sich bei ihm insgesamt um ein äußerst hilfreiches und nützliches Werk, das wegen des eminenten praktischen Bedarfs mit Sicherheit und verdienstermaßen viele Neuauflagen erleben wird. Dr. **Christoph Paulus**, LL.M., München/Berlin

Claus Roxin: Täterschaft und Tatherrschaft. 5. Aufl. – Berlin, New York: de Gruyter, 1990. XX, 711 S., geb.: 144.– DM. ISBN 3-11-012286-3.

Daß eine Habilitationsschrift in fünfter Auflage erscheint, ist angesichts der gerade von guten Habilitationsschriften ausgelösten Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Diskussion kaum vorstellbar. *Roxin* hat dieses außergewöhnliche Ereignis mit einem geschickten Kunstgriff erreicht: Er hat von dem ursprünglichen Text ein Kapitel, in dem er seine damalige Grundkonzeption aufgegeben hat, gestrichen und im übrigen den ursprünglichen Text im Umfang von 545 Seiten unverändert gelassen. Die Auseinandersetzung mit der neuen, vielfach durch seine Thesen angeregten, Entwicklung hat er in einen Anhang verlegt. Diesen Anhang hat er auch in der vorliegenden Auflage wieder auf den neuesten Stand gebracht. Hier waren allerdings zahlreiche Neuerscheinungen zu berücksichtigen. Mit Recht stellt *Roxin* im Vorwort fest, daß der *BGH* in den letzten fünf Jahren mehr (zum Teil bahnbrechende) Entscheidungen zur Abgrenzung der Beteiligungsformen veröffentlicht hat als in den zwanzig Jahren zuvor. Dementsprechend werden im Rechtsprechungsteil sechzehn neue höchstrichterliche Entscheidungen vorgestellt und eingehend analysiert, darunter so bedeutende wie der „Sirius-“ und der „Katzenkönigsfall“. Die Beurteilung des Anführers einer Bürgerinitiative, der im ZDF für den Fall der Nichterfüllung der Forderung der Bürgerinitiative zu einer Lahmlegung des Flughafens Frankfurt/Main durch eine Massenbesetzung aufgerufen hatte, als mittelbarer Täter (*BGH* 32, 165 = *JZ* 1984, 423 [*Arzt*]) sieht *Roxin* im Gegensatz zu *Arzt* und *Lenckner* nicht als Hinwendung zur subjektiven Teilnahmelehre, sondern als Anerkennung der Tatherrschaftslehre an, die jedoch falsch verstanden werde. M.E. ist dieses Urteil eine klare Bestätigung der von mir entwickelten Figur der mittelbaren Täterschaft durch Einsatz von Tatentschlossenen (*Der Täter hinter dem Täter*, 1965, S. 146 ff., 196 f.).

Bei der Darstellung der neuen Ansichten der Wissenschaft zur Frage von Täterschaft und Teilnahme setzt sich *Roxin* vor allem mit den Monographien von *Bloy*, *M.-K. Meyer*, *Stein* und *Heribert Schumann* auseinander. Er bescheinigt ihnen Gehalt und weiterführende Gedanken, sieht sich jedoch durch sie zu keiner Änderung seiner Thesen veranlaßt.

Roxin hat in die Neuauflage erstmals ein Verzeichnis aller bisherigen Rezensionen seines Buches aufgenommen; es sind nicht weniger als 34. Dies ist sogar noch ein understatement: die Rezension der 2. Aufl. in der Zeitschrift „Recht in Ost und West“ 1968, S. 267 f. wurde übersehen.

Daß es ein nobile officium gegenüber den treuen Anhängern von *Roxins* Lehren, die den Hauptteil mit eigenen Anmerkungen versehen haben und außerdem nicht über das Geld für die umfangreichen Neuauflagen verfügen, sowie gegenüber den notleidenden Bibliotheken wäre, den Anhang auch in einer Separatausgabe erscheinen zu lassen, habe ich schon früher zum Ausdruck gebracht.

Professor Dr. **Friedrich-Christian Schroeder**, Regensburg